

2910/AB
Bundesministerium vom 25.04.2019 zu 2975/J (XXVI.GP)
sozialministerium.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag. a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90180/0007-III/2019

Wien, 18.4.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2975/J** betreffend **Smart Meter** wie folgt:

Frage 1:

Mein Ressort hat mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Koordinierung und Abstimmung mit der Energie-Control Austria (E-Control) unter anderem zur Klärung von Fragen der Kommunikation und Informationsaufbereitung für die Bürgerinnen und Bürger initiiert. Seit dem Beschluss zur Einführung von Smart Metern arbeiten diese beiden Institutionen in vielfältiger Weise an einer entsprechenden Information der Stakeholder. Im Übrigen findet natürlich anlassbezogen eine fachliche Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ministerien und der E-Control statt. Ob darüber hinaus spezifische Arbeitsgruppen eingesetzt werden, entscheidet das legistisch zuständige Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Fragen 2

Mein Ressort stellt auf www.konsumentenfragen.at umfangreiche Informationen für die Konsumentinnen und Konsumenten bereit, u.a. auch zum Thema Energie.

Informationen über die Wahlmöglichkeiten bezüglich der Funktionalitäten der neuen Zähler gibt es bei der E-Control (zentrale Informationsstelle für Verbraucher gem. § 22 Z.6 Energie Control Gesetz), aber beispielsweise auch beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie bei der Arbeiterkammer und bei Österreichs Energie.

Frage 3:

Das Datenschutzrecht, spezifiziert in §§ 84 und 84a Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetz (EIWOG 2010 i.d.F. 2013) und der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) gebietet, dass nur diejenigen Daten ausgelesen werden, die der jeweils vom Endverbraucher gewählten intelligenten Messgeräte-Konfiguration entsprechen.

Netzbetreiber haben auf Grund von § 83 EIWOG 2010 und § 1 Abs 4 der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) Endverbraucher zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgeräts sowie über die damit verbundenen Rahmenbedingungen zu informieren. Dazu zählt nach Auffassung unseres Hauses auch eine Information über die unterschiedlichen Konfigurationen der intelligenten Messgeräte in einer Weise, dass Kundinnen und Kunden ihr Wahlrecht gut und in verständlicher Weise informiert ausüben können.

Gemäß § 1 Abs 6 Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) muss die Konfiguration eines Opt-Out Zählers am Messgerät ersichtlich sein.

Frage 4:

Informationen dazu finden sich im Smart Meter Monitoringbericht 2018 der E-Control (https://www.e-control.at/documents/20903/388512/20181012_Monitoringbericht_Smartmeter.pdf)

Welche Art der Datenübertragung von Netzbetreibern gewählt wird hängt von vielen Faktoren, unter anderem vom Standort der Kundenanlage ab. Im jeweilig konkreten Fall kann diese Frage daher nur vom Netzbetreiber beantwortet werden.

Frage 5:

Zur Frage der Schnittstellensicherheit ist auf § 83 Absatz 2 vorletzter Satz und Absatz 5 EIWOG 2010 zu verweisen: Der Betrieb von intelligenten Messgeräten sowie ihre

Kommunikation ist nach anerkanntem Stand der Technik abzusichern, um Unberechtigten den Zugriff über den aktuellen Zählerstand hinaus nicht zu ermöglichen.

Fragen 6 und 9:

Die Absicherung der IT Komponenten und der darüber geführten Kommunikation liegt in der Verantwortung der Netzbetreiber. Die rechtlichen Vorgaben (Datenschutz-Grundverordnung, § 83 ff EIWOG 2010, Intelligente Messgeräte AnforderungsVO Strom (IMA-VO) und Netzdienstleistungsverordnung Strom (END-VO) zu Datenschutz und -sicherheit sind anzuwenden und einzuhalten.

Dass dieses Thema von Anfang an ernst genommen wurde, zeigt sich beispielsweise darin, dass die E-Control gemeinsam mit der Elektrizitätswirtschaft bereits im Dezember 2012 ein Cyber-Security Projekt gestartet hat (Beteiligt ua Bundeskanzleramt, Wirtschaftsministerium, die für sicherheitsrelevante Fragen zuständigen Bundesministerien für Inneres und Landesverteidigung sowie das Kuratorium Sicherer Österreich). Der Projektendbericht „Risikoanalyse für die Informationssysteme der Elektrizitätswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Smart-Metern und des Datenschutzes“ ist auf der Website der E-Control unter „Publikationen“ abrufbar. Die Elektrizitätswirtschaft hat weiters mit Unterstützung des European Network for Cyber Security (ENCS), einer auf den Schutz kritischer Infrastrukturen spezialisierten Non-Profit Organisation, einen Anforderungskatalog für Ausschreibungen erarbeitet, um ein hohes Niveau für „Ende-zu-Ende-Sicherheit“ des intelligenten Messsystems zu gewährleisten.

Strategische Fragen zur vorsorglichen Gewährleistung der Sicherheit von Netzinfrastrukturen und somit zur Verhinderung eines „blackout“ nimmt im Übrigen die Abteilung I 8 im Bundeskanzleramt als Büro für Strategische Netz- und Informationssystemsicherheit (NIS-Büro) wahr. Für operative Fragen ist das Bundesministerium für Inneres zuständig.

Frage 7:

Auf Grund der gesetzlichen Regelungen obliegt die Netztarif-Festsetzung nicht den Netzbetreibern selbst, sondern der E-Control: Gemäß § 51 EIWOG 2010 sind Netzentgelte dabei unter anderem unter Berücksichtigung von Verursachungsgerechtigkeit und der Energieeffizienz festzulegen.

Die E-Control arbeitet derzeit an einer Tarifreform, die nun das Element der Verursachungsgerechtigkeit stärker berücksichtigen soll. Unter dem Arbeitstitel „Tarife 2.0“ wurde von der E-Control 2017 dazu ein entsprechendes Positionspapier veröffentlicht. Vorangegangen war eine Konsultation im Jahr 2016.

Eine intensivere Nutzung des Netzes belastet dieses ungleich mehr, was zum Erfordernis von Stromleitungsverstärkung und Leitungsausbau führen kann. Das Netzentgelt soll daher künftig stärker auf die Nutzungsintensität, die sogenannte Leistungskomponente, abstellen. Mit intelligenten Messgeräten wird es möglich sein, die Leistungskomponente auch bei Haushaltkunden gemäß der tatsächlichen Inanspruchnahme des Netzes zu verrechnen. Laut Information der E-Control zeigt eine von ihr durchgeführte erste Analyse von Lastprofildaten, dass 93,0% der Kunden mit einer jährlichen Verbrauchsmenge von unter 3.500 kWh (üblicher Haushaltkundenverbrauch) durch diese Umstellung in Zukunft weniger zahlen würden (heute gilt für alle eine Pauschale von 30 Euro). Bei einer jährlichen Verbrauchsmenge von unter 1.500 kWh würden sogar 96,7% der Kunden weniger Netzentgelt entrichten müssen.

Wie auch immer die Netzentgelt-Strukturänderung letztlich ausgestaltet sein wird, ist es mir als Sozialministerin aber wichtig, dass es in Summe zu keiner höheren Kostenbelastung für die Haushalte kommt, und dass vor allem bei einkommensschwachen Haushalten keine zusätzliche Kostenbelastung entsteht.

Frage 8:

Aus dem Smart Meter Monitoringbericht 2018 der E-Control über die Einführung von intelligenten Messgeräten in Österreich, welcher auf Daten des Berichtsjahres 2017 beruht, geht dazu hervor, dass 1,4 % der Kundinnen und Kunden Opt-out, 7,6 % Opt-in (Zustimmung zur Übermittlung von Viertelstundenwerten) und der Rest von 91 % den Standardzähler (Tageswerte werden ausgelesen) gewählt haben; dies bei einem Ausrollungsgrad der Smart Meter von in etwa 12 % in ganz Österreich.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

